

Kapitel I.

A. Einleitung

001 Die Ermöglichung von juristischen Personen des privaten Rechts ist vom Gedanken getragen, dass innerhalb des staatlichen Rechtsrahmens den interessierten Personen Rechtsformen zur wirtschaftlichen und sozialen Entfaltung zur Verfügung gestellt werden, die den Bedürfnissen der Menschen und damit der Wirtschaft und der Gesellschaft entsprechen¹.

In Liechtenstein ist dabei der Schwerpunkt nicht nur auf die Zurverfügungstellung von juristischen Personen für die eigenen Bürger (im PGR²) gelegt, sondern allen wirtschaftlich interessierten Personen eine breite Palette an Verbandspersonen bereitzustellen, die im Bedarfsfall darauf zurückgreifen können³.

Dies war eine wesentliche Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg und die Schaffung des Wirtschafts- und Finanzplatzes Liechtenstein⁴, wenn sich auch in der Praxis in den letzten Jahrzehnten gezeigt hat, dass diese breite Palette an Rechtsformen kaum genutzt wird.

So ist vor allem die Stiftung⁵ und die Anstalt privaten Rechts das Instrument, welchen sich die ausländischen interessierten Personen bedienen, sowie die Aktiengesellschaft, Anstalten privaten Rechts und der Trust (Fiduzia) das Instrument für die Personen, die im Fürstentum den Wohnsitz haben.

002 Die Rechtsformen: Kommanditgesellschaft⁶, die Anteilsgesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung⁷, die Genossenschaft, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die Hilfskassen, die einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die Gelegenheitsgesellschaft, Stille Gesellschaft, die Gemeinderschaft, haben, neben den bereits aufgehobenen Rechtsinstituten wie, zB dem Einzelunternehmung mit beschränkter Haftung⁸,

¹ Vgl. für viele die Nachweise und Ausführungen bei Josef Krainz, „System des österreichischen allgemeine Privatrechts“, 159 ff. Prast, 61.

² Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), Gesetz vom 20. Januar 1926, LGBl Nr 4 vom 19. Februar 1926.

³ Vgl Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht, 1928, 8. Vgl auch Jürgen Basedow in Liechtenstein im Wettbewerb der Rechtsordnungen, LJZ 4/05, 5, Pkt I.

⁴ Vgl. die dahinter stehende Motivation und Verbindung zu den vielfältigen Gesellschaftsrechtsformen: Kurzer Bericht zum PGR, 1928, 7, 10; Bösch, 46 f; Prast, 61.

⁵ Im Juli 2006 waren lt. Auskunft des Grundbuchs- und Öffentlichkeitsregisters rund 55000 Stiftungen registriert bzw hinterlegt.

⁶ Im Juli 2006 waren lt. Auskunft des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisters 55 Kommanditgesellschaften registriert.

⁷ Im Juli 2006 waren lt. Auskunft des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisters 83 GmbH registriert. Zum Vergleich: in Österreich sind 104'075 (am 24.5.2006) GmbH registriert. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl (8'500'000 : 28'500) also rund 4,2 GmbH pro Einwohner mehr als in Liechtenstein.

⁸ Art 834 bis 896a aufgehoben durch LGBl 1980 Nr 39.

Einmannverbandsperson⁹ oder anstaltsähnliche Körperschaften¹⁰ in den letzten achtzig Jahren keine weite Verbreitung gefunden.¹¹

Teilweise ist dies aus der Rechtsform selbst ableitbar, die sich mit anderen überschneidet und in der Anwendung unflexibler ist als eine andere (zB die Anteilsgesellschaft im Vergleich zur Anstalt nach privatem Recht), teilweise aus der räumlichen Begrenztheit des Landes (zB hinsichtlich der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder den Vereinen bzw Genossenschaften). Genaue Statistiken hierzu liegen noch nicht vor. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregister rechnet in etwa zwei bis drei Jahren mit der vollständigen Erfassung der Unternehmensformen, soweit diese registrierungspflichtig sind, gemeldet oder hinterlegt werden müssen¹².

Eine empirische wissenschaftliche Auswertung bzw wissenschaftliche Untersuchung ist somit erst dann möglich.

003 Für das liechtensteinische Gesellschaftsrecht ist von einer geschlossenen Zahl der Rechtsform von privatrechtlichen Verbandspersonen auszugehen¹³, welche auch durch Vereinbarungen nicht erweitert werden kann.

Es konnte zwar bis 1980 gemäss Art 629 PGR¹⁴ jede nach ausländischem Recht anerkannte Verbandsperson in Liechtenstein mittels öffentlicher Urkunde errichtet werden, so dass die Gesellschaftsrechtsformen theoretisch (fast) unbegrenzt waren¹⁵, in der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass diese Möglichkeit kaum genutzt wurde.

Mit der Aufhebung der Art 629, 647 und 648 PGR besteht daher nunmehr auch in Liechtenstein ein *numerus clausus* der inländischen Rechtsformen der privatrechtlichen Verbandspersonen.¹⁶ Dies wird auch durch Art 245 Abs 2 PGR ausgeführt: „*Andere als durch das Gesetz vorgesehene privatrechtliche Verbandspersonen können nicht bestehen*“.

Es zeigt jedenfalls die Erfahrung in Liechtenstein in den vergangenen Jahrzehnten seit der Einführung des PGR 1926, dass die Möglichkeit, innerstaatlich eine Vielzahl von Rechtsformen für juristische Personen des Zivilrechts anzubieten bzw. anzuerkennen, in der Praxis nicht angenommen wird. Geht man davon aus, dass es keinen „*numerus clausus*“

⁹ Art 614 bis 646 aufgehoben durch LGBl 1980 Nr 39.

¹⁰ Art 647 und 648 aufgehoben durch LGBl 1980 Nr 39.

¹¹ Mischformen von Unternehmen, zB die GmbH & Co KG sind lt. Auskunft des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisters eine "Hand voll" registriert (Juli 2006).

¹² Im Juli 2006 wird von einem Erfassungsstand von ca. 30% ausgegangen.

¹³ Vgl auch OGH in 5 C 303/98-53, Urteil vom 6. Juli 2000 zum Trust. Ausführungen zu Art 898 PGR, letzter Absatz.

¹⁴ Aufgehoben durch LGBl 1980 Nr 39.

¹⁵ Zumindest jedoch eine Abgrenzung sehr schwer fiel.

¹⁶ Vgl Meier, 51 ff; Marok 9 ff; Prast 61. Das ZGB kennt nur sechs juristische Personen (Verein, Stiftung, AG, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft) und durch die BGE (z.B. BGE 104 Ia 445 E.4c) wurden auch festgestellt, dass es sich dabei um eine geschlossene Zahl handelt.

der europäischen (privatrechtlichen) Gesellschaftsformen gibt¹⁷, so kann daraus abgeleitet werden, dass eine sinnvolle Beschränkung der EWR-Mitgliedstaaten auf die in der Wirtschaft notwendigen Instrumente geboten erscheint. Ob dies repräsentativ auch für den gesamten europäischen oder gar globalen Rechtsrahmen gilt, bleibt dahingestellt.

005 Die Ermöglichung von juristischen Rechtspersonen auch für den Bereich der öffentlichen Hand hat ebenfalls eine lange Tradition und wurde bereits in frühester Zeit verwendet. Insbesondere ist hier, neben den Körperschaften im eigentlichen staatsrechtlichen Sinn (zB freie Dorfgemeinschaften, Städte mit Stadtrecht etc), die Stiftung für gemeinnützige öffentliche Zwecke¹⁸, dotiert von der öffentlichen Hand bzw kirchlichen Einrichtungen (zB Pfarreien) aber auch die Schaffung von öffentlich-rechtlichen Anstalten¹⁹, Fonds²⁰, „Kammern“²¹ und auch wirtschaftlichen Unternehmungen²² zu nennen.

Diese juristischen Personen, die zur Erledigung bestimmter, meist wirtschaftlicher Agenden, berufen sind und im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, können über dem Oberbegriff der „Staatsbetriebe“ zusammengefasst werden.

005 Es gibt grundsätzlich keinen "Typenzwang"²³ und daher auch keinen numerus clausus der Gesellschaftsrechtsformen im öffentlich-rechtlichen Bereich. Das bedeutet, der Staat kann grundsätzlich im Bereich der öffentlich-rechtlichen Verwaltung neue Formen des verselbständigten Verwaltungsvollzuges durch öR Einrichtungen schaffen, um seinen Aufgaben nachkommen zu können, sofern dies verfassungsrechtlich zulässig ist.

Dass durch diese Freiheit, an keine bestimmte, eingeschränkte Zahl von (Verwaltungs-)einrichtungen²⁴ gebunden zu sein, ein "*wahrhaft Parkinsonsches Wachstum*"²⁵ der Verwaltungsstrukturen stattfinden kann,

¹⁷ Frick, LJZ 5/04, 232. Er meint hier wohl eher Harmonisierungstendenzen im europäischen privatrechtlichen Gesellschaftsrecht. Siehe auch weiter unten

unter Kapitel III.

¹⁸ ZB (mit Rechtspersönlichkeit) die Pensionsversicherung für das Staatspersonal; die Liechtensteinische Landesbibliothek, die Staatliche Kunstsammlung, das Liechtensteinische Landesmuseum, Kunstschule Liechtenstein und, ohne Rechtspersönlichkeit, die Franz- und Elsa-Stiftung für die Jugend Liechtensteins oder die Stiftung "Pro Liechtenstein".

¹⁹ Siehe unten. Eine Abgrenzung zwischen Stiftung und Anstalt im öffentlichen Recht kann sich als recht schwierig erweisen.

²⁰ ZB Arbeitslosenversicherung, Landeswohltätigkeitsfonds, Fonds zur Unfallverhütung im Strassenverkehr. Der Fond wird bezüglich der Errichtungsdauer in der Regel als Gegensatz zur Stiftung gesehen. Die Stiftung ist auf Dauer errichtet und nur die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen genutzt werden. Der Fonds hingegen hat diese Beschränkung nicht.

²¹ Gewerbe- und Wirtschaftskammer).

²² ZB Liechtensteinische Landesbank AG

²³ So zB Ipsen, Rz 577 f, für die deutsche Bundesverwaltung gilt unter Berücksichtigung von Art 86 und 87 GG kein Typenzwang. Ipsen nimmt Bezug auf die Vorarbeiten von B. Becker, VerwArch 69 (1978), 180 ff. Vgl auch für Österreich Raschauer, Rz 92.

²⁴ Beispiel: Bundesstelle, Aussenstelle, Anstalt, Stiftung, Fonds, Behörde, Amt, Institut, Zentrum etc

²⁵ Ipsen, Rz 578, letzter Satz. Ipsen spricht sich jedoch grundsätzlich gegen eine Einschränkung diesbezüglich aus (Rz 580).

die wiederum verfassungsrechtlich sehr bedenklich ist, ist nicht nur für den Verwaltungsfachmann leicht verständlich.

Der Normunterworfenen kann nicht darauf vertrauen, dass die Einrichtungen iWs öffentlichen Rechts jeweils in der selben „Gestalt“ auftreten oder unter einem Begriff eine bestimmte Rechtsform aufzufinden ist. So kann durchaus die Anstalt öffentlichen Rechts vom Gesetzgeber²⁶ zB näher einer Körperschaft oder näher an eine privatrechtliche GmbH oder AG ausgestaltet werden oder zB Organen einer Verbandsperson öR andere Aufgaben übertragen werden, als dies im PGR grundsätzlich und relativ eindeutig als Vorbild vorgesehen ist (vgl Art 244 Abs 2 PGR).

006 Hinzu kommt noch die in den letzten Jahrzehnten erfolgte "Flucht ins Privatrecht"²⁷ (insbesondere in Deutschland und Österreich). Hierbei wird nicht die Privatisierung von Staatbetrieben verstanden. Der Gesetzgeber bzw die Verwaltung versuchen durch die Heranziehung und Betrauung von Organisationsformen des privaten Rechts (vor allem AG und GmbH) die ihnen zur Verfügung stehende Bandbreite noch einmal zu erweitern und erhoffen sich teilweise durch die grössere Selbständigkeit und Unabhängigkeit dieser privatrechtlichen Organisationsformen mehr Flexibilität²⁸

In Liechtenstein war die Umwandlung der Liechtensteinischen Kraftwerke Anstalt in eine Aktiengesellschaft privaten Rechts im Jahr 2004 Ausgangspunkt für vielfältige und kontroverse Diskussionen, die schlussendlich das geplante Vorhaben zu Fall brachten²⁹.

B. Historische Entwicklung der Anstalt

007 Zur historischen Entwicklung des Anstaltsbegriffs wird auf die Zusammenfassung von Otto C. Meier verwiesen, der den Anstaltsbegriff bereits im römisch-kanonischen und germanischen Recht erkennt³⁰.

Im Handwörterbuch der Staatsrechtswissenschaften³¹ wird die Anstalt als seit dem 4. Jahrhundert anerkanntes eigenes rechtliches Gebilde genannt,

²⁶ Der Begriff „Gesetzgeber“ wird im Folgenden in der Einzahl verwendet. Die besondere verfassungsrechtliche Situation in Liechtenstein mit dem Zusammenwirken mehrerer Institutionen, wodurch die Gesetzgebungsgewalt zwischen Fürst, Staatsvolk und Landtag geteilt ist und unter massgeblicher Mithilfe der Regierung ausgeführt wird, ist daher dem Verständnis zugrunde zu legen.

²⁷ Ipsen, Rz 585 ff.

²⁸ Diese Anstalten öffentlichen Rechts in Deutschland sind den privatrechtlichen GmbH von der Selbständigkeit her durchaus vergleichbar, haben aber den Vorteil, dass die Steuerungsmechanismen und Kontrollmöglichkeiten für den Staat besser gegeben sind.

²⁹ Vgl Vernehmlassung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die Abänderung des Gesetzes betreffend die „Liechtensteinischen Kraftwerke“, RA 2004/429-7710 vom 17.2.2004.

³⁰ In „Die Liechtensteinische privatrechtliche Anstalt“, 24 ff. Gutzwiller zitiert Otto von Gierke ua und sieht die Anstalt ebenfalls nicht vor der christianisierten Zeit im Römischen Reich entstehen – vgl. Seite 437 Fn 23 ff. Otto von Gierke in „Deutsches Genossenschaftsrecht“, III, 65: „Die Begriffe der personifizierten Anstalt und der selbständigen Stiftung blieben dem römischen Recht der heidnischen Zeit schlechthin und selbst im Keime noch fremd.“ Gutzwiller, S 448 und Fn 2ff führen die Entwicklung seit dem Römischen Reich kurz zusammengefasst und mit Nachweisen an.

³¹ Dritte Auflage, Siebter Band, 1004 ff.

wobei vor allem Kirchen als solche Anstalten (als eigene Vermögenssubjekte) gesehen wurden. Diese (kirchlichen) Anstalten waren vor allem zur Ausführung von unselbständigen Stiftungen begründet und das Vermögen wurde vom sonstigen kirchlichen Vermögen getrennt gesehen. Die Verwaltung soll durch den Bischof, Abt oder Pfarrer selbst oder unter deren Aufsicht erfolgt sein. Auf diese Anstalten fanden die kanonischen Grundsätze über Kooperationen Anwendung.

Erst seit dem Mittelalter sollen auch selbständige Anstalten für andere als kirchliche Zwecke errichtet bzw. anerkannt worden sein und die Verwaltung oblag der weltlichen Hand bzw. Laien. Seit dem 13. Jahrhundert sollen auch zahlreiche Armen- und Krankenanstalten gegründet worden sein.

Seit dem 16. Jahrhundert habe die erstarkte weltliche Gewalt auch die Aufsicht über kirchliche Kooperationen, Stiftungen und Anstalten beansprucht. Die selbständige Stiftung sei dabei noch nicht vom Allgemeinen Landrecht (Preussen 1794) noch vom Code Civil (Frankreich 1804) anerkannt, sondern als ein Unterfall der Kooperation gesehen worden.

008 Dass ABGB (Österreich, Liechtenstein 1812) verweist in § 646 auf die Stiftungen:

„Von den Substitutionen und Fideikommissen unterscheiden sich die Stiftungen. Die Vorschriften über die Stiftungen sind in dem das Personen- und Gesellschaftsrecht regelnden Gesetze enthalten.“

Die Stiftungen wurden insbesondere mit Hofdekret vom 7. Juni 1841 (Österreich) geregelt und es ist mE sehr wahrscheinlich, dass in Österreich erst ab diesem Zeitpunkt eine wissenschaftliche Bearbeitung der selbständigen Stiftungen und auch Anstalten vertiefend begann.

In § 694 ABGB findet sich eine Bezugnahme auf *„gesetzlichen Beiträgen zu öffentlichen Anstalten“* (im Text als: *„Armen-, Invaliden- und Krankenhäuser und des öffentlichen Unterrichtes“* ausgeführt), denen zukommende letztwillige Zuwendungen nicht als Vermächnisse zu sehen seien.

009 Crome³² wiederum bezieht sich auf Otto von Gierke³³, um ein Unterscheidungskriterium zwischen Körperschaft und Anstalt aufzuzeigen: *„... die Körperschaft regiert sich selbst; die Anstalten und Stiftungen werden regiert und nach dem sie fort und fort durchdringenden unabänderlichen Willen des Stifters“*. Er sieht die Anstalt nicht als

³² Crome, 233 und Fn 12.

³³ Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1873 in 3 Bänden (1868-1881). Gierke betrachtet unter dem Begriff „Genossenschaft“ alle deutschrechtlichen Körperschaften (sog. Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit) unter Ausschluss von Staat und Gemeinden.

eigenständiges Gebilde neben der Körperschaft und der Stiftung, zu denen er auch die Anstalten im allgemeinen Wortsinn zählt, an, wenn er auch zugestehen muss, dass es zwischen den Erscheinungsformen „Körperschaft“ und „Stiftung“ noch mannigfaltige Abstufungen gibt.

Krainz³⁴ nennt kritisch die juristischen Personen und teilt sie nach der damals herrschenden Ansicht in „Corporationen“³⁵ und in Stiftungen, *„je nachdem sie eine sichtbare Erscheinung in einer Anzahl von Mitglieder haben, deren Vereinigung als Ganzes die juristische Person bilden soll – oder dieselbe bloss einem bestimmten Zwecke gewidmete Güterinbegriffe ohne ein solches sichtbares Substrat sind“*. Dabei zählt er zu den „Corporationen“ den Staat, die Länder und Gemeinden, Pfarrgemeinden, Klöster, Domkapitel, die Kirche, Innungen, Zünfte, Gremien, verschiedenste Assoziationen zu literarischen, artistischen (künstlerischen), industriellen, geselligen oder Wohltätigkeitszwecken, die Handelskammern etc.

Zu den Stiftungen zählt Krainz: die Kirchen als zum Gottesdienst bestimmte Gebäude, die Schulen, die Krankenhäuser, die Waisen- und Findelhäuser, die Pfründe, die Armenfonds, Stipendien, Kunstinstitute, Museen, Bibliotheken, Sparkassen, kumulative Waisenkassen ua.

Auch er sieht die Anstalt als nach Aussen sichtbares Objekt der juristischen Person (Corporation oder Stiftung).³⁶

011 Ehrenzweig³⁷, der das „System des österreichischen allgemeinen Privatrechts“ von Krainz weiterführte, unterschied 30 Jahre später die juristischen Personen in Körperschaften und Anstalten und sah die Stiftung als eine *„Abart der Anstalt“*. Das wesentlichste Kriterium sei die Mitgliedschaft, welche nur in der Körperschaft möglich sei, während die Anstalten und Stiftungen nur *„den vorgezeichneten Zweck nach festen Regeln“* verfolgen.

³⁴ Krainz, 163.

³⁵ Im ABGB auch als moralische Person, Gemeinschaft, Gesellschaft etc. bezeichnet. Der Begriff Gemeinde, der im ABGB genannt wird, wird dabei im weitesten Sinne verstanden, nämlich als Kooperation – siehe § 539 ABGB.

³⁶ Krainz, 165. Als Gesellschaft (societas) sieht er nur die GesnBR – 169 f bzw nennt die Gesellschaft iwS, die auch die Körperschaft umfasst, Verein bzw korporative Gesellschaft.

³⁷ Ehrenzweig, Teil I, 1 Hb, 175.